

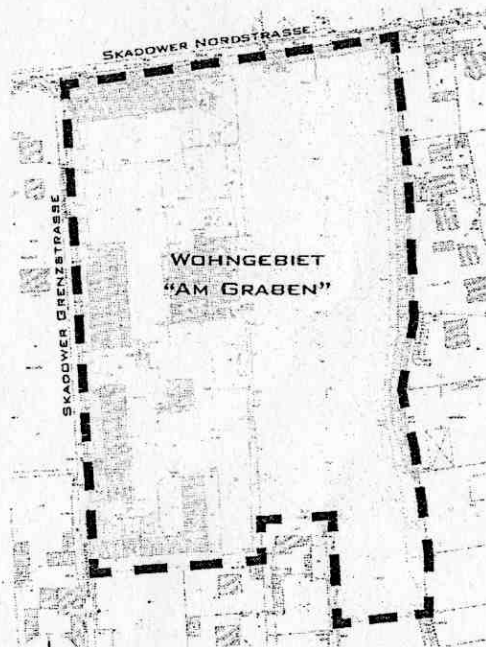
AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Cottbus/Skadow - Wohngebiet „Am Graben“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 30.09.2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus/Skadow - Wohngebiet „Am Graben“ in der Fassung vom Juni 2009 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom Februar 2007.



Der Bebauungsplan Cottbus/Skadow - Wohngebiet „Am Graben“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB ab dem 23.11.2009 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.076, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 BauGB sind gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 17.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus Teilbereich Wohnbaufläche Skadow - Am Graben

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in der Sitzung vom 28.05.2008 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus, Teilbereich Wohnbaufläche Skadow - Am Graben, wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom 05.01.2009, nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom September 2007 maßgebend.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der zugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB ab dem 23.11.2009 im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67, Zimmer 4.058, während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Absatz 3 BauGB sind gemäß § 215 Absatz 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 17.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) werden hiermit folgende beabsichtigte Namensgebungen der Erschließungsstraßen im Bebauungsplan Cottbus - Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC, Nr. N/49/49 im Ortsteil Schmelwitz der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Claudiusstraße – Claudiusowa droga

(Planstraße D und Teilabschnitt Planstraße A)
Carl-Friedrich Claudius wurde am 22.01.1767 in Cottbus geboren und erlernte den Beruf des Garnwebers. Er unternahm 1805/1806 erste Flugversuche und 1811 seine erste Fernfahrt mit einem Ballon von Berlin bis Gartz bei Schwedt.

Chamberlinstraße – Chamberlinowa droga

(Planstraßen C, F u. Teilabschnitt Planstraße A)
Am 06.06.1927 musste der amerikanische Flieger Clarence D. Chamberlin auf seinem Flug von New York nach Berlin bei Klinge (Forst) wegen Spritmangels notlanden. Mit diesem Ozeanüberflug stellte er einen neuen Streckenrekord

von 6283 km auf. Er wurde am 07.06.1927 auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Ehrenbürger der Stadt Cottbus.

Charlettstraße – Charlettowa droga

(Planstraßen E und B)
Wilhelm Charlett wurde am 02.06.1892 in Cottbus geboren. Als gelernter Schlosser baute er selbst Flugzeuge und unternahm 1910 erste Flugversuche auf dem damaligen Exerzierplatz in Cottbus.

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, den 29.10.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der VATTENFALL EUROPE MINING AG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Willmersdorf

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die VATTENFALL EUROPE MINING AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus mit Datum vom 13.07.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für Grundwassermessstellen in der Gemarkung Willmersdorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf den belasteten Grundstücken Grundwassermessstellen zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken:

FORTSETZUNG AUF SEITE 6